

**Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen
an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz
Vom 08. August 2011* i. d. F. vom 17. September 2026****

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des HOCHSCHULGESETZES in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch das Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Fachhochschule Koblenz am 10. August 2011 und der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 22. August 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Praktische Prüfung
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 20 Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 23 Inkrafttreten

Anhang

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3

** Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 5/2026 der Universität Koblenz, S. 125 ff.

Hinweis:

Neunte Änderungsordnung:

- Studierende des Faches **Technische Informatik**, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung das Studium des Moduls 10 begonnen haben, können dieses nach den bisherigen Bestimmungen abschließen.

Fünfzehnte Änderungsordnung:

- Studierende des Faches **Deutsch**, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits das Studium eines der Module 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft, 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft, 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit, 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik) oder 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts begonnen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- Studierende des Faches **Englisch**, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits das Studium eines der Module 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder, 5: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien, 6: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel oder 7: Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung begonnen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Sechzehnte Änderungsordnung:

- Studierende des Faches **Bildungswissenschaften**, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- Studierende des Faches **Ethik**, die das Studium des Moduls 1 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- Studierende des Faches **Evangelische Religionslehre**, die das Studium des Moduls 1 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- Studierende des Faches **Sport**, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Siebzehnte Änderungsordnung:

- Studierende der Fächer Bautechnik, Elektrotechnik, Holztechnik und Metalltechnik, die das Studium in diesen Fächern vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Achtzehnte Änderungsordnung:

- Studierende des Faches **Informationstechnik / Informatik**, die das Studium des Moduls 2 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab.

- Studierende des Fachs **Informatik**, die das Studium des Moduls 2 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- Studierende des Fachs **Mathematik**, die das Studium des Moduls 2c vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Neunzehnte Änderungsordnung:

- Studierende der Fächer Bautechnik, Holztechnik und Metalltechnik, die das Studium in diesen Fächern von Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang an berufsbildenden Schulen (Bachelorprüfung) an der Universität Koblenz in Kooperation mit der Hochschule Koblenz.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. grundlegende fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese verwenden kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können;
2. die Voraussetzungen erfüllt, um das Studium in dem Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen fortsetzen zu können.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung, verleihen die für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche der Universität und der Hochschule Koblenz den akademischen Grad eines „Bachelor of Education (B.Ed.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Auf Antrag der Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung beigefügt werden (Bakkalaureus der Erziehungswissenschaften).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch in den nach § 3 Abs. 1 gewählten Fächern nicht verloren hat.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und damit ausreichende aktive und passive Kompetenz vorweisen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.

(3) Wird im Anhang für das Studium einzelner Fächer eine besondere Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG) vorausgesetzt, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Der Bachelorstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen umfasst das Studium des Faches Bildungswissenschaften und je ein von den Studierenden zu wählendes Fach aus den zwei folgenden Fächergruppen:

1. berufliches Fach: Bautechnik, Elektrotechnik, Holztechnik, Metalltechnik, Pflege, Informationstechnik / Informatik und Sozialpädagogik
2. Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Evangelische Religionslehre, Geographie, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik und Sport

sowie die vorgeschriebenen Schulpraktika.

Das Fach Informationstechnik / Informatik kann nicht in Kombination mit dem Fach Informatik gewählt werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(3) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Jahre (6 Semester).
- (2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Berechnung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch
1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
 2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;
 4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
 5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.
- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Der zeitliche Gesamtaufwand beträgt pro Semester im Mittel 30 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 und ggf. nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur

Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Sofern nichts anderes geregelt ist, teilen die Lehrenden zu Beginn der ersten Veranstaltung des Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden, im Semester versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Sofern es im Anhang vorgesehen ist, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Leistungspunkten gemäß Absatz 3 und 4 nicht erfüllen.

(6) Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden.

(7) Nichtbestandene Studienleistungen sollen möglichst zügig, in der Regel im nächsten Semester, wiederholt werden.

(8) Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante Studienleistungen sind in § 11 Abs. 2 geregelt.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag, dem die notwendigen Nachweise beizufügen sind, und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen

der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS), der für das erfolgreiche Studium der Bildungswissenschaften und der Fächer nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang und den Modulhandbüchern. Für die Fächer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ergibt sich der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS), der für das erfolgreiche Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus den Modulhandbüchern.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) zu erbringen sind, nachgewiesen werden. Von diesen 180 Leistungspunkten entfallen auf

- | | |
|---|--------|
| - das berufliche Fach gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1: | 90 LP |
| - das Fach gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2: | 40 LP |
| - das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1: | 30 LP |
| - die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: | 10 LP |
| - die Bachelorarbeit: | 10 LP. |

(3) Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern geregelt.

(4) Zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Absatz 1) ist die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. September 2007 (GVBl S. 152), BBS 223-1-53, in der jeweils geltenden Fassung, nachzuweisen.

(5) Für Fächer der modernen Fremdsprachen sind nach näherer Regelung im Anhang Aufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten vorgesehen. Diese Auslandsaufenthalte können als Studienleistung innerhalb eines oder mehrerer Studienmodule erbracht und anerkannt werden.

§ 7

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 der Universität Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der gemeinsame Prüfungsausschuss vom Hochschulprüfungsamt unterstützt. Das Zentrum für Lehrerbildung arbeitet mit dem Prüfungsausschuss und dem Hochschulprüfungsamt zusammen, insbesondere mit dem Ziel einer größtmöglichen Verwaltungs- und Verfahrenstransparenz für Studierende sowie einer effizienten Ressourcenausnutzung. Die Fachbereichsräte können auf Vorschlag des gemeinsamen Prüfungsausschusses Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen beauftragen.

(2) Der gemeinsame Prüfungsausschuss wird paritätisch von Mitgliedern der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz besetzt. Ihm gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die kollegiale Leitung des Zentrums für Lehrerbildung kann Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des gemeinsamen Prüfungsausschusses vorschlagen. Die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche offen zu legen.

(4) Der gemeinsame Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im

Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Bachelorarbeit informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(6) Die Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann an den Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann sich vertreten lassen. Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 S. 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelorarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und -professoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 6 S. 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt

werden; sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität oder einer der Hochschulen ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Modulprüfung, aber nicht mehr die Lehrveranstaltungen an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Modulprüfung anbietet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung auch auf die jeweiligen Fachprüfer übertragen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Rheinland- Pfalz erbracht wurden, werden in demselben Fach bei identischem schulartspezifischem Schwerpunkt ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag anerkannt.

(2) Leistungen aus anderen Studiengängen oder bei Vorliegen eines anderen schulartspezifischen Schwerpunktes werden auf Antrag anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Anerkennung von Leistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Rheinland- Pfalz erbracht wurden oder von Leistungen aus anderen Studiengängen oder bei Vorliegen eines anderen schulartspezifischen Schwerpunktes

setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz oder der Hochschule Koblenz zu erbringen ist.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Für Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 5 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Leistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte der im Hochschulstudium zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der in der LANDESVERORDNUNG ÜBER DIE ANERKENNUNG VON HOCHSCHULPRÜFUNGEN LEHRAMTSBEZOGENER BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGE ALS ERSTE STAATSPRÜFUNG FÜR LEHRÄMTER definierten Lernziele und Kompetenzen.

(6) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der LANDESVERORDNUNG ÜBER DIE ERSTE STAATSPRÜFUNG FÜR LEHRÄMTER nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen auf die Dauer der nach § 6 Abs. 4 erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.

(7) Werden Leistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten oder angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung vorgenommen.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2, und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen spätestens mit dem Antrag auf Zulassung vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prü-

funksleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme des Fachvertreters oder Modulbeauftragten einholen.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(10) Sofern Anerkennungen oder Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für die Prüfungsfächer an der Universität Koblenz eingeschrieben ist,

4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zur Bachelorprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden oder es kann von Modulprüfungen abgesehen werden, sofern dies im Anhang geregelt ist. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Sofern im Anhang vorgesehen, ist eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). In Ausnahmefällen können weitere Studienleistungen berücksichtigt werden. Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form statt (§§ 12 bis 14). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Art und Dauer der Modulprüfungen werden, sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls durch den Lehrenden bekannt gegeben.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die

Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Über eine bestandene Modulprüfung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2) wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Geht die Note einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note der Modulprüfung ein, ist auch die Bewertung der Studienleistung und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, in der Bescheinigung aufzuführen.

(7) An den mündlichen Modulprüfungen im Fach Evangelische Religionslehre und im Fach Katholische Religionslehre kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils zuständigen Kirche mit beratender Stimme teilnehmen; sie oder er ist hierzu vom Prüfungsamt einzuladen.

(8) Modulprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Zu jeder Wiederholung können Ergänzungsprüfungen vorgesehen werden, wenn dies im Anhang für das betreffende Modul so vorgesehen ist.

(9) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, wenn dies im Anhang für das betreffende Modul so vorgesehen ist. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört

die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(5) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Faches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, im Fach Englisch in der Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13

Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenz-

ten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 und 7 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von höchstens zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Die Abgabe einer Hausarbeit in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig; Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(3a) Schriftliche Prüfungen in Laborübungen bestehen aus Auswertungen, die die Vorbereitung, die Durchführung einzelner oder mehrerer Versuche, Experimente oder praktischer Tätigkeiten in den einzelnen Praktikumsveranstaltungen umfassen; die Note der Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüfe-

rinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Soweit im Anhang keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 5 beruht.

(6) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den

Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner wenden sie das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9 im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die nach der Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudiengang erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei

Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern selbständig lösen kann.

(2) Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen wird die Bachelorarbeit im Fach Bildungswissenschaften oder in einem der beiden Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden; eine der beiden Arbeiten muss in dem beruflichen Fach gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 angefertigt werden.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit umfasst 10 LP (= 300 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt elf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu zwei Wochen verlängert werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Der Kandidat darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 2 ausgegeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Bewertet die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die oder der die Bachelorarbeit betreut, die Bachelorarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0, muss die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet werden. Ist in diesem Fall die Bachelorarbeit von der zweiten Prüferin oder

dem zweiten Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet, oder gehen in anderen Fällen der Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestellen. Im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Bachelorarbeit endgültig fest. Weichen bei Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten lediglich bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 Satz 3, 8 und 9 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte zuerkannt.

(5) Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Bachelorarbeit Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität oder der Hochschule angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches betreut werden kann.

(6) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas kann ab der Mitte des 5. Fachsemesters beantragt werden. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben hat und den Nachweis eines Praktikums nach den Regelungen des Studienplans zur Praktischen Vorbildung des beruflichen Faches. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ein Thema.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Bachelorarbeit nicht in englischer Sprache verfasst wurde, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Bachelorarbeit in englischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß an der Universität Koblenz in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form, an der Hochschule Koblenz als PDF-Version und zweifach in gebundener Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Anschließend ist sie der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Regelungen der Ordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation für die Abgabe von Abschlussarbeiten vom 23. März 2023 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt und haben Anwendungsvorrang. Die Regelungen betreffen auch die Anmeldung zur Bachelorarbeit und alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Schriftstücke.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Das Thema der Bachelorarbeit muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit ausgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, bei der Bekanntgabe der Art und Dauer der Prüfung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 werden abweichende Regelungen getroffen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis	1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über	1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über	2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über	3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über	4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 1 gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulprüfungen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den den Modulprüfungen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 10 Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3, 8 und 9 entsprechend.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, die schulischen Praktika gemäß § 6 Abs. 4 erfolgreich absolviert wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wahl eines alternativen Pflichtmoduls im Fall des Nichtbestehens ist unzulässig. Entscheidet sich die oder der Studierende nicht für die Wiederholung der nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss sie oder er stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für die von ihr oder ihm gewählte Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 10.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfüllt, entbindet dies nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüg-

lich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften (§ 3 Abs. 1), die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis trägt die Namen beider Hochschulen und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschulen, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studien-

system. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Bachelorurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität oder der Hochschule in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 20

Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education (B.Ed.)“ beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche unterzeichnet. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit

diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsamt informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Mainz, den 05. Juli 2011

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Neumann

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michaela Bauks

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Siegmund Schmidt

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Ralf Schulz

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Rüdiger Grimm

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Koblenz, den 08. August 2011

Der Dekan des Fachbereichs
Bauwesen
Prof. Dr.-Ing. Manfred Feyerabend

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Joachim Aurich

ANHANG

A. Berufliche Fächer

1. Bautechnik
2. Elektrotechnik
3. Holztechnik
4. Metalltechnik
5. Pflege
6. Informationstechnik / Informatik
7. Sozialpädagogik

B. Allgemeinbildende Fächer

1. Bildungswissenschaften
2. Biologie
3. Chemie
4. Deutsch
5. Englisch
6. Ethik
7. Evangelische Religionslehre
8. Geographie
9. Informatik
10. Katholische Religionslehre
11. Mathematik
12. Physik
13. Sport

Abkürzungen

BBS	=	Berufsbildende Schule
FöS	=	Förderschule
GS	=	Grundschule
Gym	=	Gymnasium
RS plus	=	Realschule plus
LPA	=	Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen

A. Berufliche Fächer

1. Bautechnik

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einschlägiger berufspraktischer Vorpraktika im Umfang von 12 Wochen.

Mündliche Ergänzungsprüfungen finden nicht statt.

Prüfungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit können einmal zur Notenverbesserung gemäß § 11 Abs. 9 wiederholt werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Modul- prüfung
	Modul 1: Darstellende Geometrie für BBS	5 Leistungspunkte				
1.1	Darstellende Geometrie für BBS (DG BBS)	Pflicht	5	4		X
	Modul 2: Methodik des Entwerfens	5 Leistungspunkte				
2.1	Methodik des Entwerfens (METO)	Pflicht	5	4		X
	Modul 3: Grundlagen der digitalen Planung	5 Leistungspunkte				
3.1	Grundlagen der digitalen Planung (DIGI)	Pflicht	5	4		X
	Modul 4: Technische Mechanik 1	5 Leistungspunkte				
4.1	Technische Mechanik 1 (TEME-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 5: Technische Mechanik 2	5 Leistungspunkte				
5.1	Technische Mechanik 2 (TEME-2)	Pflicht	5	4		X
	Modul 6: Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit	5 Leistungspunkte				
6.1	Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit (NACH-1)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 7: Baubetrieb 1	5 Leistungspunkte				
7.1	Baubetrieb 1 (BBET-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 8: Ökologische Grundlagen	5 Leistungspunkte				
8.1	Ökologische Grundlagen (ÖKOG)	Pflicht	5	4		X

	Modul 9: Baukonstruktion					5 Leistungspunkte
9.1	Baukonstruktion (BAUKO)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 10: Bauphysik					5 Leistungspunkte
10.1	Bauphysik (BAUPH)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 11: Konstruktive Grundlagen					5 Leistungspunkte
11.1	Konstruktive Grundlagen (KONG)	Pflicht	5	4		X
	Modul 12: Baustoffkunde 1					5 Leistungspunkte
12.1	Baustoffkunde 1 (BSTK-1)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 13: Baustoffkunde 2					5 Leistungspunkte
13.1	Baustoffkunde 2 (BSTK-2)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 14: Vermessungskunde					5 Leistungspunkte
14.1	Vermessungskunde (VERM)	Pflicht	5	4		X
	Modul 15: Technikdidaktik					10 Leistungspunkte
15.1	Technikdidaktik 1 (TEDI-1)	Pflicht	5	4	X	X
15.2	Technikdidaktik 2 (TEDI-2)	Pflicht	5	4	X	
	Modul 16: Wahlpflichtmodul Bau-B					10 Leistungspunkte
	Aus dem u. s. Modulkatalog sind nach Angebot der Fachbereichs b-k-w Veranstaltungen im Umfang von 10 Leistungspunkten auszuwählen. In Absprache mit der Studiengangsleitung können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Fachbereichs b-k-w-eingebracht werden.					
16.1	Arbeits- und Bildungsprozesse in technischen Berufsfeldern (ABI)	Wahlpflicht	5	4		X
16.2	Mathematik 1 (MATH-1)	Wahlpflicht	5	4		X
16.3	Mathematik 2 (MATH-2)	Wahlpflicht	5	4		X
16.4	Baubetrieb 2 (BBET-2)	Wahlpflicht	5	4		X
16.5	Future Skills (SKILL)	Wahlpflicht	5	4	X	

Bachelor Bautechnik				
	Curriculare Standards	Module im Studiengang BBS		ECTS
1	Entwurfgrundlagen	DG BBS	Darstellende Geometrie für BBS	5
		METO	Methodik des Entwerfens	5
2	Tragwerkslehre	TEME-1	Technische Mechanik 1	5
		TEME-2	Technische Mechanik 2	5
3	Rechtliche, betriebliche und digitale Grundlagen des Bauwesens	NACH-1	Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit	5
		BBET-1	Baubetrieb 1	5
		ÖKOG	Ökologische Grundlagen	5
		DIGI	Grundlagen der digitalen Planung	5
4	Baukonstruktion, Bauphysik	BAUKO	Baukonstruktion	5
		BAUPH	Bauphysik	5
		KONG	Konstruktive Grundlagen	5
5	Baustofftechnologie	BSTK-1	Baustoffkunde 1	5
		BSTK-2	Baustoffkunde 2	5
6	Vermessungskunde	VERM	Vermessungskunde	5
7	Grundlagen der Fachdidaktik	TEDI-1	Technikdidaktik 1	5
		TEDI-2	Technikdidaktik 2	5
8	Wahlbereich	WAHL Bau-B	Wahlpflichtmodul Bachelor Bautechnik	10
Gesamt Bachelor				90

2. Elektrotechnik

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einschlägiger berufspraktischer Vorpraktika im Umfang von 12 Wochen.

Mündliche Ergänzungsprüfungen finden nicht statt.

Prüfungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit können einmal zur Notenverbesserung gemäß § 11 Abs. 9 wiederholt werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leistungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 1: Mathematik 1				10 Leistungspunkte
1.1	Mathematik 1 (MATH 1, E001)	Pflicht	10		X
	Modul 2: Mathematik 2				5 Leistungspunkte
2.1	Mathematik 2 (MATH 2, E002)	Pflicht	5		X
	Modul 3: Grundlagen der Elektrotechnik 1				5 Leistungspunkte
3.1	Grundlagen der Elektrotechnik 1 (GDE1, E004)	Pflicht	5		X
	Modul 4: Grundlagen der Elektrotechnik 2				5 Leistungspunkte
4.1	Grundlagen der Elektrotechnik 2 (GDE2, E005)	Pflicht	5		X
	Modul 5: Technische Physik 1				5 Leistungspunkte
5.1	Technische Physik 1 (TPH1, E008)	Pflicht	5		X
	Modul 6: Technische Physik 2				5 Leistungspunkte
6.1	Technische Physik 2 (TPH2, E009)	Pflicht	5		X
	Modul 7: Einführung in die Informatik				5 Leistungspunkte
7.1	Einführung in die Informatik (INF, E517)	Pflicht	5		X
	Modul 8: Messtechnik				5 Leistungspunkte
8.1	Messtechnik (EMT, E455)	Pflicht	5	X	X
	Modul 9: C-Programmierung				5 Leistungspunkte
9.1	C-Programmierung (INGIC, E441)	Pflicht	5	X	X

	Modul 10: Digitaltechnik				5 Leistungspunkte
10.1	Digitaltechnik (DIGT, E020)	Pflicht	5	X	X
	Modul 11: Grundlagen der Informationstechnik				5 Leistungspunkte
11.1	Grundlagen der Informationstechnik (GDI, E519)	Pflicht	5		X
	Modul 12: Regelungstechnik 1				5 Leistungspunkte
12.1	Regelungstechnik 1 (RT1, E021)	Pflicht	5		X
	Modul 13: Elektronik 1				5 Leistungspunkte
13.1	Elektronik 1 (ELE1, E018)	Pflicht	5		X
	Modul 14: Elektrische Maschinen				5 Leistungspunkte
14.1	Elektrische Maschinen (ELM, E071)	Pflicht	5	X	X
	Modul 15: Einführung in die Energietechnik				5 Leistungspunkte
15.1	Einführung in die Energietechnik (EET, E522)	Pflicht	5		X
	Modul 16: Technikdidaktik				10 Leistungspunkte
16.1	Technikdidaktik 1 (TEDI 1, E055)	Pflicht	5	X	X
16.2	Technikdidaktik 2 (TEDI 2, E056)	Pflicht	5	X	

Gegenüberstellung der Module des Curriculare Standards im Fach Elektrotechnik für die Lehramtsausbildung in RLP (Stand: 22.10.2021) und der Module des Teilstudiengangs Bachelor of Education Elektrotechnik an der HS Koblenz:

Curricularer Standard (CS) im Fach Elektrotechnik für die Lehramtsausbildung in RLP (Stand: 22.10.2021)	Den Modulen des Curricularen Standards zugeordnete Module der HS Koblenz	
Module:	Module:	Leistungspunkte:
Modul 1 Grundlagen der Mathematik	Mathematik 1	10
	Mathematik 2	5
Modul 2 Naturwissenschaftliche Grundlagen	Technische Physik 1	5
	Technische Physik 2	5
Modul 3 Grundlagen der Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik 1	5
	Grundlagen der Elektrotechnik 2	5
Modul 4 Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik	Grundlagen der Informations-technik	5
Modul 5 Grundlagen der technischen Informatik	Einführung in die Informatik	5
	C-Programmierung	5
Modul 6 Systemtechnik	Elektronik 1	5
Modul 7 Grundlagen der Energietechnik	Elektrische Maschinen	5
	Einführung in die Energietechnik	5
Modul 8 Praxis der Elektrotechnik	Elektrische Messtechnik	5
	Digitaltechnik	5
Modul 9 Grundlagen der Regelungstechnik	Regelungstechnik 1	5
Modul 10 Technikdidaktik für den elektro- und informationstechnischen Unterricht	Technikdidaktik 1	5
	Technikdidaktik 2	5
Summe: 90 Leistungspunkte	Summe: 90 Leistungspunkte	

3. Holztechnik

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einschlägiger berufspraktischer Vorpraktika im Umfang von 12 Wochen.

Mündliche Ergänzungsprüfungen finden nicht statt.

Prüfungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit können einmal zur Notenverbesserung gemäß § 11 Abs. 9 wiederholt werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Modul- prüfung
	Modul 1: Darstellende Geometrie für BBS					5 Leistungspunkte
1.1	Darstellende Geometrie für BBS (DG BBS)	Pflicht	5	4		X
	Modul 2: Methodik des Entwerfens					5 Leistungspunkte
2.1	Methodik des Entwerfens (METO)	Pflicht	5	4		X
	Modul 3: Grundlagen der digitalen Planung					5 Leistungspunkte
3.1	Grundlagen der digitalen Planung (DIGI)	Pflicht	5	4		X
	Modul 4: Technische Mechanik 1					5 Leistungspunkte
4.1	Technische Mechanik 1 (TEME-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 5: Technische Mechanik 2					5 Leistungspunkte
5.1	Technische Mechanik 2 (TEME-2)	Pflicht	5	4		X
	Modul 6: Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit					5 Leistungspunkte
6.1	Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit (NACH-1)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 7: Baubetrieb 1					5 Leistungspunkte
7.1	Baubetrieb 1 (BBET-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 8: Ökologische Grundlagen					5 Leistungspunkte
8.1	Ökologische Grundlagen (ÖKOG)	Pflicht	5	4		X
	Modul 9: Baukonstruktion					5 Leistungspunkte
9.1	Baukonstruktion (BAUKO)	Pflicht	5	4	X	X

	Modul 10: Bauphysik					5 Leistungspunkte
10.1	Bauphysik (BAUPH)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 11: Konstruktive Grundlagen					5 Leistungspunkte
11.1	Konstruktive Grundlagen (KONG)	Pflicht	5	4		X
	Modul 12: Baustoffkunde 1					5 Leistungspunkte
12.1	Baustoffkunde 1 (BSTK-1)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 13: Baustoffkunde 2					5 Leistungspunkte
13.1	Baustoffkunde 2 (BSTK-2)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 14: Vermessungskunde					5 Leistungspunkte
14.1	Vermessungskunde (VERM)	Pflicht	5	4		X
	Modul 15: Technikdidaktik					10 Leistungspunkte
15.1	Technikdidaktik 1 (TEDI-1)	Pflicht	5	4	X	X
15.2	Technikdidaktik 2 (TEDI-2)	Pflicht	5	4	X	
	Modul 16: Wahlpflichtmodul Holz-B					10 Leistungspunkte
	Aus dem u. s. Modulkatalog sind nach Angebot der Fachbereichs b-k-w Veranstaltungen im Umfang von 10 Leistungspunkten auszuwählen. In Absprache mit der Studiengangsleitung können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Fachbereichs b-k-w-eingebracht werden.					
16.1	Arbeits- und Bildungsprozesse in technischen Berufsfeldern (ABI)	Wahlpflicht	5	4		X
16.2	Mathematik 1 (MATH-1)	Wahlpflicht	5	4		X
16.3	Mathematik 2 (MATH-2)	Wahlpflicht	5	4		X
16.4	Baubetrieb 2 (BBET-2)	Wahlpflicht	5	4		X
16.5	Future Skills (SKILL)	Wahlpflicht	5	4	X	

Bachelor Holztechnik				
	Curriculare Standards	Module im Studiengang BBS		ECTS
1	Entwurfgrundlagen	DG BBS	Darstellende Geometrie für BBS	5
		METO	Methodik des Entwerfens	5
2	Tragwerkslehre	TEME-1	Technische Mechanik 1	5
		TEME-2	Technische Mechanik 2	5
3	Rechtliche, betriebliche und digitale Grundlagen des Bauwesens	NACH-1	Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit	5
		BBET-1	Baubetrieb 1	5
		ÖKOG	Ökologische Grundlagen	5
		DIGI	Grundlagen der digitalen Planung	5
4	Baukonstruktion, Bauphysik	BAUKO	Baukonstruktion	5
		BAUPH	Bauphysik	5
		KONG	Konstruktive Grundlagen	5
5	Baustofftechnologie	BSTK-1	Baustoffkunde 1	5
		BSTK-2	Baustoffkunde 2	5
6	Vermessungskunde	VERM	Vermessungskunde	5
7	Grundlagen der Fachdidaktik	TEDI-1	Technikdidaktik 1	5
		TEDI-2	Technikdidaktik 2	5
8	Wahlbereich	WAHL Holz-B	Wahlpflichtmodul Bachelor Holztechnik	10
Gesamt Bachelor				90

4. Metalltechnik

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einschlägiger berufspraktischer Vorpraktika im Umfang von 12 Wochen.

Mündliche Ergänzungsprüfungen finden nicht statt.

Prüfungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit können einmal zur Notenverbesserung gemäß § 11 Abs. 9 wiederholt werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leistungs- punkte	Studien- leistung	Modulprüfung
	Modul 1: Mathematik 1				5 Leistungspunkte
1.1	Mathematik 1 (MAT1, M301)	Pflicht	5		X
	Modul 2: Mathematik 2				5 Leistungspunkte
2.1	Mathematik 2 (MAT2, M302)	Pflicht	5		X
	Modul 3: Technische Mechanik 1				5 Leistungspunkte
3.1	Technische Mechanik 1 (TM1, M304)	Pflicht	5		X
	Modul 4: Technische Mechanik 2				5 Leistungspunkte
4.1	Technische Mechanik 2 (TM2, M305)	Pflicht	5		X
	Modul 5: Technische Mechanik 3				5 Leistungspunkte
5.1	Technische Mechanik 3 (TM3, M306)	Pflicht	5		X
	Modul 6: Physik 1				5 Leistungspunkte
6.1	Physik 1 (PH1, M307)	Pflicht	5		X
	Modul 7: Werkstoffkunde 1				5 Leistungspunkte
7.1	Werkstoffkunde 1 (WK1, M315)	Pflicht	4		X
7.2	Werkstoffkunde 1, Praktikum (WK1, M315)	Pflicht	1	X	
	Modul 8: Technisches Zeichnen und CAD				5 Leistungspunkte
8.1	Technisches Zeichnen und CAD (TZ/CAD, M311)	Pflicht	3		X
8.2	CAD Praktikum (TZ/CAD, M311)	Pflicht	2	X	

	Modul 9: Maschinenelemente 1				5 Leistungspunkte
9.1	Maschinenelemente 1 (MEL1, M313)	Pflicht	5		X
	Modul 10: Elektrotechnik				5 Leistungspunkte
10.1	Elektrotechnik (ET, M309)	Pflicht	5		X
	Modul 11: Fertigungstechnik				5 Leistungspunkte
11.1	Fertigungstechnik (FT, M310)	Pflicht	5		X
	Modul 12: Thermodynamik 1				5 Leistungspunkte
12.1	Thermodynamik 1 (THD1, M316)	Pflicht	5		X
	Modul 13: Datenverarbeitung				5 Leistungspunkte
13.1	Datenverarbeitung (DV, M317)	Pflicht	3		X
13.2	Datenverarbeitung Praktikum (DV, M317)	Pflicht	2	X	
	Modul 14: Technikdidaktik				10 Leistungspunkte
14.1	Technikdidaktik 1 (TEDI 1, E055)	Pflicht	5	X	X
14.2	Technikdidaktik 2 (TEDI 2, E056)	Pflicht	5	X	
Vertiefungsrichtung Werkstoffe und Konstruktion					
	Modul 15: Konstruktion 1				5 Leistungspunkte
15.1	Konstruktion 1 (KON1, M312)	Pflicht	5		X
	Modul 16: Werkstoffkunde 2				5 Leistungspunkte
16.1	Werkstoffkunde 2 (WK2, M360)	Pflicht	4		X
16.2	Werkstoffkunde 2 Praktikum (WK2, M360)	Pflicht	1	X	
Vertiefungsrichtung Produktions- und Fertigungstechnik					
	Modul 17: Fertigungsautomatisierung				5 Leistungspunkte
17.1	Fertigungsautomatisierung (FAUT, M320)	Pflicht	4		X

17.2	Fertigungsautomatisierung Praktikum (FAUT, M320)	Pflicht	1	X	
	Modul 18: Produktion Industrial Engineering				5 Leistungspunkte
18.1	Produktion Industrial Engineering (MDYN, M322)	Pflicht	5		X
Vertiefungsrichtung Digital Engineering					
	Modul 19: Einführung in die Informatik				5 Leistungspunkte
19.1	Einführung in die Informatik (INF, E517)	Pflicht	5		X
	Modul 20: Grundlagen der Informationstechnik				5 Leistungspunkte
20.1	Grundlagen der Informationstechnik (GDI, E519)	Pflicht	5		X
Wahlpflichtmodul					
	Modul 21: Wahlpflichtmodule				5 Leistungspunkte
	Aus den nachfolgend aufgelisteten Modulen ist ein Modul im Umfang von 5 Leistungspunkten auszuwählen. In Absprache mit der Studiengangsleitung kann ein anderes Modul aus dem aktuellen Lehrangebot der BBS-Studiengänge gewählt werden.				
21.1	Maschinenelemente 2 (MEL2, M314)	Wahlpflicht	5		X
21.2	Physik 2 (PH2, M308)	Wahlpflicht	5	X	X
21.3	Strömungslehre 1 (STL1, M319)	Wahlpflicht	5		X
21.4	Maschinendynamik und -akustik (MDYN, M323)	Wahlpflicht	5	X	X
21.5	Kolbenmaschinen (KOM, M353)	Wahlpflicht	5	X	X
21.6	Strömungsmaschinen (STM, M354)	Wahlpflicht	5	X	X
21.7	Energie- und Umwelttechnik (EUT, M355)	Wahlpflicht	5		X

Gegenüberstellung der Module des Curriculare Standards im Fach Metalltechnik für die Lehramtsausbildung in RLP und der Module des Teilstudiengangs Bachelor of Education Metalltechnik an der HS Koblenz:

Curricularer Standard (CS) im Fach Metalltechnik für die Lehramtsausbildung in RLP (Stand: 23.07.2021)	Den Modulen des Curricularen Standards zugeordnete Module der HS Koblenz	
Module:	Module:	Leistungspunkte:
Grundmodule		
Modul 1 Mathematische Grundlagen	Mathematik 1	5
	Mathematik 2	5
Modul 2 Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I (Thermodynamik / Physik / Elektrotechnik)	Physik 1	5
	Elektrotechnik	5
	Thermodynamik 1	5
Modul 3 Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II (Mechanik)	Technische Mechanik 1	5
	Technische Mechanik 2	5
	Technische Mechanik 3	5
Modul 4 Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen III (Werkstoffkunde / Fertigungstechnik)	Werkstoffkunde 1	5
	Fertigungstechnik	5
Modul 5 Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen IV (Konstruktion / Informationstechnik)	Datenverarbeitung	5
	Technisches Zeichnen und CAD	5
	Maschinenelemente 1	5
Modul 6 Technikdidaktik für den metalltechnischen Unterricht	Technikdidaktik 1	5
	Technikdidaktik 2	5
Vertiefung Werkstoffe und Konstruktion		
Modul 7 Vertiefung der Werkstofftechnik	Werkstoffkunde 2	5
Modul 8 Vertiefung der Konstruktionstechnik	Konstruktion 1	5

Vertiefung Produktions- und Fertigungstechnik		
Modul 9 Grundlagen der Produktions- und Fertigungstechnik	Produktion Industrial Engineering	5
Modul 10 Erweiterte Aspekte in der Produktions- und Fertigungstechnik	Fertigungsautomatisierung	5
Vertiefung Digital Engineering		
Modul 11 Grundlagen der Programmierung	Grundlagen der Informationstechnik	5
Modul 12 Grundlagen der Informatik	Einführung in die Informatik	5
	Summe: 90 Leistungspunkte (inkl. WPF)	

5. Pflege

Besondere Zugangsvoraussetzungen

1. Zugangsvoraussetzung zu diesem Studiengang ist der Nachweis einer mindestens 26-wöchigen einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens der halben Wochenstundenzahl einer Vollzeitbeschäftigung. Die Tätigkeit soll in zusammenhängenden Blöcken von mindestens 4 Wochen erfolgen. Als berufspraktische Tätigkeiten werden nicht anerkannt: Lehrtätigkeiten, Tätigkeiten an Hochschulen sowie freiberufliche Tätigkeiten.
2. Weitere 26 Wochen einschlägiger beruflicher Tätigkeit im Umfang von mindestens der halben Wochenstundenzahl einer Vollzeitbeschäftigung müssen bis zum Ende des Bachelorstudiums nachgewiesen werden.
3. Einschlägig im Sinne dieser Ordnung sind Tätigkeiten im Berufsfeld eines Pflegeberufes: Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Kinderkrankenpflege, Hebamme.
4. Die berufspraktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Pflegeberuf nachgewiesen wird.
5. Eine langjährige Berufserfahrung (Ausbildung plus mind. 2 Jahre Berufstätigkeit) in einem medizinischen Assistenzberuf oder Therapieberuf mit regelmäßigem Patientenkontakt ersetzt 26 Wochen der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit (s. Abs.1 u. 3). Weitere 26 Wochen einschlägige berufspraktische Tätigkeit (s. Abs.2 u.3) müssen im Rahmen des Bachelorstudiums noch absolviert werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leistungs- punkte	Prüfungs- relevante Studien- leistung	Modul- prüfung
	Modul 1.1: Anthropologische und ethische Grundlagen der Pflege				9 Leistungspunkte
1.1.1	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	Pflicht			X
1.1.2	Anthropologische Grundlagen der Pflege	Pflicht			
1.1.3	Ethische Grundlagen der Pflege	Pflicht			
	Modul 2.1: Pflege als wissenschaftlich fundierte Handlungspraxis				10 Leistungspunkte
2.1.1	Geschichte der Pflege	Pflicht			X
2.1.2	Theorien der Pflege und ihrer Professionalisierung	Pflicht			
2.1.3	Handlungspraxis Pflege und Berufsfeld Schule	Pflicht			

	Modul 3.1: Kommunikation und Interaktion in Gesundheit und Pflege				8 Leistungspunkte
3.1.1	Grundlagen der Kommunikation und Interaktion	Pflicht			X
3.1.2	Anwendungen der Grundlagen von K und I auf die Pflege	Pflicht			
	Modul 4.1: Grundlagen der Gesundheitslehre				12 Leistungspunkte
4.1.1	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	Pflicht			X
4.1.2	Gesundheit, Gesundheitsförderung und Public Health	Pflicht			
	Modul 5.1: Grundlagen pflegerelevanter Erkrankungen und Einschränkungen und ihre Behandlung				10 Leistungspunkte
5.1.1	Grundlagen der Pathologie	Pflicht			X
5.1.2	Grundlagen pflegerelevanter Erkrankungen und Einschränkungen und ihre Therapie	Pflicht			
	Modul 6.1: Politische, rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen des Gesundheits- und Sozialwesens				8 Leistungspunkte
6.1.1	Grundzüge des Rechts des Gesundheits- und Sozialwesens	Pflicht			X
6.1.2	Institutionelle Strukturen und Prozesse des Gesundheits- und Sozialwesens (Deutschland, internationaler Vergleich)	Pflicht			
6.1.3	Kooperation und Integration: Wandel der Versorgungsformen im Gesundheits- und Sozialwesen	Pflicht			
6.1.4	Aktuelle politische und rechtliche Entwicklungen des Gesundheits- und Sozialwesens	Pflicht			
6.1.5	Haftungsrecht	Pflicht			
6.1.6	Arbeitsrecht	Pflicht			
	Modul 7.1: Einführung in Theorien und Methoden der Pflegeforschung				9 Leistungspunkte
7.1.1	Qualitative Methoden der Pflegeforschung I	Pflicht			X
7.1.2	Standardisierte Verfahren und Statistik I	Pflicht			

	Modul 8.1*: Konzepte und Ansätze gesundheitsbezogener und pflegerischer Versorgung				12 Leistungspunkte	
8.1.1	Gemeindenahe Pflege	Pflicht		wahlweise eine	X	
8.1.2	Gerontologische Pflege	Pflicht				
8.1.3	Akutpflege	Pflicht				
	Modul 9.1: Grundlagen und Anwendungen der Pflegedidaktik				12 Leistungspunkte	
9.1.1	Konzepte und Modelle der Pflegedidaktik	Pflicht			X	
9.1.2	Pflegedidaktische Entwicklung von Curricula als Begründungsrahmen für den fachspezifischen Medien- und Methodeneinsatz	Pflicht				
9.1.3	Basisdimensionen der Unterrichtsplanung und Gestaltung von Lernprozessen	Pflicht				
9.1.4	Grundlagen der Lernprozessberatung und Kompetenzdiagnostik	Pflicht				

* In dem gekennzeichneten Modul ist eine prüfungsrelevante Studienleistung zu erbringen. Dadurch bedingt weicht das Bewertungssystem für Modulprüfungen von dem in § 16 Abs.1 aufgeführten Bewertungssystem ab. Eine Benotung erfolgt nach § 16 Abs. 2. Die Gewichtung der prüfungsrelevanten Studienleistung erfolgt mit dem Faktor 1. Die Gewichtung der Modulabschlussprüfung erfolgt mit dem Faktor 2.

6. Informationstechnik / Informatik

Das Fach Informationstechnik / Informatik kann nicht in Kombination mit dem Fach Informatik studiert werden.

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung- (en)	Prüfungs- relevante Studien- leistung(en)
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik		11*	8	X	
Modulprüfung**	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		120 Minuten
Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik		15***	8	X	
Modulprüfung	mündlich				30 Minuten
Modul 3: Grundlagen der Programmierung		6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen		9	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 5: Programmierpraktikum		3	2		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 6: Informationssysteme		12	8		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
	oder				
	mündlich				30 Minuten
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
	oder				
	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen

* Für Studierende mit Zweitfach Mathematik: 6 Leistungspunkte, 4 SWS

** Für Studierende mit Zweitfach Mathematik: entfällt

*** Für Studierende mit Zweitfach Mathematik: 20 Leistungspunkte

Modul 7: Betriebliche und gesellschaftliche Aspekte der Informatik		22	14		
Modulteilprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik für Informationstechnik/ Informatik		12	8		
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modulteilprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
	oder mündlich				30 Minuten

7. Sozialpädagogik

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung- (en)	Prüfungs- relevante Studien- leistung(en)
Modul 1: Einführung in die Sozialpädagogik		12	8		
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		2 Wochen
Modul 2: Didaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik		12	8		
Modulprüfung	mündlich				30 Minuten
Modul 3: Grundlagen und Methoden sozial-wissenschaftlicher Forschung in der Sozialpädagogik		11	8		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 4: Recht und Organisation in der Sozialpädagogik		11	6		
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		2 Wochen
Modul 5: Arbeitsfelder und Profession		11	7		
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		2 Wochen
Modul 6: Erziehung, Bildung und Betreuung im sozialpädagogischen Handeln		11	6		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		4 Wochen
Modul 7: Diversität, Inklusion Migration		11	9		
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Portfolio		2 Wochen 25 Minuten
Modul 8: Wahlbereich		11	8		
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		2 Wochen

B. Allgemeinbildende Fächer

1. Bildungswissenschaften

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung- (en)	Prüfungs- relevante Studien- leistung(en)
Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung		10	7	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 2: Didaktik, Methodik, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien		12	8	X*	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 3: Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion		8	6		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit/ Portfolio		2 Wochen

* In einer der Veranstaltungen (Seminare) des Moduls ist wahlweise eine Studienleistung zu erbringen.

2. Biologie

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung- (en)	Prüfungs- relevante Studien- leistung(en)
Modul 1: Grundlagen der Chemie	03BI1101	6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 2: Grundlagen der Biologie und Strukturen der Pflanzen	03BI1102	7	5		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere	03BI1103	7	5		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 4: Fachdidaktik 1: Konzeptionen und Gestaltung des Biologieunterrichts	03BI1104	5	5		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 5: Humanbiologie und Anthropologie	03BI1105	6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 6: Ökologie, Biodiversität und Evolution	03BI1116	9	8		
Modulteilprüfung ^{ω1}	schriftlich		Klausur		45 Minuten
Modulteilprüfung ^{ω2}	schriftlich		Klausur		45 Minuten
Modulteilprüfung ^{ω3}	schriftlich		Klausur		45 Minuten

^{ω1} Gewichtung: 3-fach

^{ω2} Gewichtung: 3-fach

^{ω3} Gewichtung: 3-fach

3. Chemie

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung- (en)	Prüfungs- relevante Studien- leistung(en)
Modul 1: Allgemeine und Anorganische Chemie 1 – Grundlagen	03CH1101 (AC 1)	9	10		X
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Minuten 20 Minuten
Modul 2: Allgemeine und Anorganische Chemie 2 – Umgang mit Stoffen	03CH1102 (AC 2)	10	10		X
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 3: Fachdidaktik 1 – Schülergerechtes Experimentieren	03CH1103	7	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 4: Organische Chemie 1 – Grundlagen	03CH1104 (OC 1)	7	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 5: Organische Chemie 2 – Organische Synthesechemie	03CH1105 (OC 2)	7	5		X
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten

4. Deutsch

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung- (en)	Prüfungs- relevante Studien- leistung(en)
Modul 1: Das Fach im Überblick		3	4	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft		7	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		120 Minuten
Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft		7	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		120 Minuten
Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit		7	4	X	
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen
Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)		7	4	X	
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen
Modul 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts		9	6	X	
Modulprüfung	mündlich				15 Minuten

5. Englisch

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung- (en)	Prüfungs- relevante Studien- leistung(en)
Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik		6	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 2: Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining		9	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modulprüfung	mündlich				15 Minuten
Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder		8	5		
Modulprüfung	mündlich				15 Minuten
Modul 4: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung		11	6	X	
Modulprüfung	schriftlich oder schriftlich		Portfolio		2 Wochen
			Klausur		90 Minuten
Modul 5: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien		6	4		
Modulprüfung	schriftlich oder schriftlich		Hasarbeit/ Portfolio		2 Wochen
			Klausur		90 Minuten

Auslandsaufenthalt

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt (90 Tage) im englischsprachigen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium aller Schularten verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, sollen die Studierenden vor Beginn des Auslandsstudiums mit der zuständigen Stelle die Anerkennungsfähigkeit der vorgesehenen Leistungen abstimmen.

6. Ethik

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung- (en)	Prüfungs- relevante Studien- leistung(en)
Modul 1: Grundlagen und Grundfragen der Ethik		12	8	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 2: Philosophische Anthropologie		8	6		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen
Modul 3: Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen		8	4		
Modulprüfung	mündlich				15 Minuten
Modul 4: Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft		8	6		
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Hausarbeit		2 Wochen 15 Minuten
Modul 5: Fachdidaktik		4	4		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen

7. Evangelische Religionslehre

Basale Kenntnisse der drei alten Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein werden von allen Studierenden im Rahmen der Module des Bachelorstudiengangs erworben und werden nicht gesondert abgeprüft.

Modultitel	Code	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung(en)	Prüfungsrelevante Studienleistung(en)
Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie		8	5		X
Modulprüfung	schriftlich mündlich		Klausur Ergänzungsprüfung ⁺		90 Minuten 20 Minuten
Modul 2: Einführung in die Religionswissenschaft/ Systematische Theologie/ Konfessionskunde		8	6		
Modulprüfung	mündlich				15 Minuten
Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie		10	8		
Modulprüfung	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen
Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte		8	6		
Modulprüfung	mündlich				15 Minuten
Modul 5: Einführung in die theologische Ethik		6	4		
Modulprüfung	schriftlich oder schriftlich		Klausur Unterrichts entwurf		90 Minuten 2 Wochen

⁺ mündliche Ergänzungsprüfung (s. § 22 Abs. 6 Rahmen-PO)

8. Geographie

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung- (en)	Prüfungs- relevante Studien- leistung(en)
Modul 1: Einführung in die Humangeographie	03GE1101	10	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 2: Einführung in die Physische Geographie	03GE1102	10	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 3: Regionalgeographie Deutschlands	03GE1103	8	8*		
Modulprüfung	praktisch				60 Minuten
Modul 4: Geographiedidaktik 1	03GE1104	7	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 5: Kartographie, Raumplanung und -darstellung	03GE1115	5	4		
Modulteilprüfung ^{ω1}	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen
Modulteilprüfung ^{ω2}	schriftlich		Hausarbeit		2 Wochen

* Für Geländetage wird eine abweichende pauschalisierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

^{ω1} Gewichtung: 3-fach

^{ω2} Gewichtung: 2-fach (Hausarbeit in Form einer Präsentation)

9. Informatik

Das Fach Informatik kann nicht in Kombination mit dem Fach Informationstechnik / Informatik studiert werden.

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung- (en)	Prüfungs- relevante Studien- leistung(en)
Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik		10	8	X	
Modulprüfung	mündlich				30 Minuten
Modul 3: Grundlagen der Programmierung		6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen		9	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 5: Programmierpraktikum		3	2		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 7: Informationssysteme		6	4		
Modulprüfung	schriftlich oder mündlich		Klausur		90 Minuten 30 Minuten
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik		6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten

10. Katholische Religionslehre

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung- (en)	Prüfungs- relevante Studien- leistung(en)
Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul		11	8		X
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		120 Minuten
Modul 2: Frage nach Gott		11	7	X	
Modulprüfung	mündlich				20 Minuten
Modul 3: Jesus Christus und die Kirche		7	4		X
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung		11	6		X
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten

11. Mathematik

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung- (en)	Prüfungs- relevante Studien- leistung(en)
Modul 1a: Fachwissenschaft- liche und fachdidaktische Voraussetzungen	03MA1101	8	6	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		60 Minuten
Modul 2c: Lineare Algebra 1 / Analysis 1	03MA1172	13	9	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 3a: Lineare Algebra 2 / Analysis 2	03MA1113	9	6		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 6: Modellieren und Praktische Mathematik	03MA1106	10	7	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten

12. Physik

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung- (en)	Prüfungs- relevante Studien- leistung(en)
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik	03PH1101	12	10		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik	03PH1102	12	10		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 3: Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik	03PH1103	6	4		
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik	03PH1104	5	3	X	
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		1 Woche
Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik	03PH1105	5	3	X	
Modulprüfung	schriftlich		Portfolio		1 Woche

13. Sport

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

Modultitel	Code	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung- (en)	Prüfungs- relevante Studien- leistung(en)
Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft	03SP1101	10	5	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1: Sportmedizin, Trainings- wissenschaft, Bewegungs- wissenschaft	03SP1102	10	6	X	
Modulprüfung	schriftlich		Klausur		90 Minuten
Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten	03SP1113	11	11		
Moduleilprüfung* (Leichtathletik)	schriftlich und praktisch		Klausur		30 Minuten 10 Minuten
Moduleilprüfung* (Geräteturnen)	schriftlich und praktisch		Klausur		30 Minuten 10 Minuten
Moduleilprüfung* (Schwimmen)	schriftlich und praktisch		Klausur		30 Minuten 10 Minuten
Moduleilprüfung* (Gymnastik/Tanz)	schriftlich und praktisch		Klausur		30 Minuten 10 Minuten
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele	03SP1114	9	8		
Moduleilprüfung* (Ball sportart 1)	schriftlich und praktisch		Klausur		30 Minuten 10 Minuten
Moduleilprüfung* (Ball sportart 2)	schriftlich und praktisch		Klausur		30 Minuten 10 Minuten
Moduleilprüfung* (Rückschlagspiel)	schriftlich und praktisch		Klausur		30 Minuten 10 Minuten

* Aus organisatorischen Gründen werden die jeweiligen Moduleilprüfungen in Theorie und Praxis zeitlich nacheinander durchgeführt.